

Besucherkonzept E+S Sozialkonzepte gGmbH

Vollstationär/ KZP/ VP

Besucherkonzept für das Seniorenhaus Dr. Pieke gemäß der Verordnung der nordrhein-westfälischen Landesregierung und dem Kreis Gütersloh, mit Wirkung zum 22.05.2021.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Angehörige und Besucher/innen,
mit diesem Schreiben erhalten Sie die wichtigsten Informationen zu Besuchen in unserem Seniorenhaus.

Die telefonische Terminvereinbarung ist täglich von 10:00 bis 19:00 Uhr über die jeweilige Pflegefachkraft des Wohnbereichs oder Verwaltung möglich.

Pflegebereich: 05247-6886
Verwaltung: 05247-9252850

Fragen/ Notfälle: 0151-10820156 (Einrichtungsleitung)

Besuchskonzepte vollstationärer Pflegeeinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 Coronaschutzverordnung

Der § 1 Abs. 3 WTG sieht vor, dass die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter den Menschen eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung insbesondere durch die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Demzufolge dürfen Besuche von den Leistungsanbieterinnen und –Anbietern oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer oder des Betriebes der Einrichtung abzuwenden (§ 19 Abs. 2 WTG).

Bezogen auf die derzeitige Phase des Ausbruchs des Corona-Virus bedeutet dies, dass trotz der weiter bestehenden erheblichen Gefahr, die durch das Virus für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen ausgeht, gleichwohl Besuche in angemessenen Umfang ermöglicht werden, um negative Folgen durch eine weitgehende soziale Isolation der Bewohnerinnen und Bewohner abzuwenden.

Es gilt also das richtige Maß an Schutzvorkehrungen zu finden, die Besuche in den Pflegeheimen zulassen, aber Gefährdungen der Bewohnerinnen und Bewohner so weit wie möglich reduzieren.

**Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
(CoronaVEinrichtungen)**

Vom 22. Mai 2021

2.

Anforderungen an einrichtungsbezogene Besuchskonzepte vollstationärer Pflegeeinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 Coronaschutzverordnung

Besuche in Pflegeeinrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden. Hierzu haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen und des Teilhabebedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner fortzuschreiben. Hierbei ist dem Beirat der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Es ist ferner mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen zu kommunizieren.

Insbesondere muss das Besuchskonzept folgende Maßnahmen enthalten, die umzusetzen sind:

2.1. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich zeitlich unbeschränkt Besuch erhalten. Besuche sind am Vormittag und am Nachmittag sowie an Wochenenden und Feiertagen möglich und unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung.

2.2. Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher gelten die jeweils abhängig von der 7-Tage-Inzidenz im Kreis Gütersloh geltenden Regelungen für private Zusammenkünfte.

2.3. Die Besucherinnen und Besucher werden durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben wie die Hand- und Nieshygiene, die Regelungen zur Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher sowie das Abstandsgebot. Informiert und zur Einhaltung angehalten.

2.4. Bei Besucherinnen und Besucher wird bei jedem Besuch ein Kurzscreening schließlich Temperaturmessung durchgeführt.

Ein Zutritt in die Einrichtung ist nur möglich, wenn sich bei dem Kurzscreening keine Hinweise darauf ergeben, dass durch die Besucherin bzw. den Besucher das SARS-CoV-2-Virus oder ein anderer Krankheitserreger in die Einrichtung eingetragen werden könnte. Sofern seitens der Besucherin oder des Besuchers die Mitwirkung verweigert wird, ist der Eintritt in die Einrichtung untersagt.

2.5. Während der Sterbephase nach Maßgabe vom §5 Absatz 1 Coronaschutzverordnung sind Zutrittsverbote ausgeschlossen.

2.6. Die Besucherinnen und Besucher sind dazu verpflichtet, vor Besuchskontakt eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

2.7. Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht komplett. Wir möchten Sie dennoch bitten, zum Schutz unserer Bewohner obligatorisch einen MNS zu tragen.

2.8. Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Testpflicht.

2.9. Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

2.10. Die Einrichtung führt ein Besuchsregister, in dem bei jedem Besuch der Name der Besucherin bzw. des Besuchers, eine Telefonnummer, unter der die Besucherin bzw. der Besucher erreicht werden kann, das Datum und die Uhrzeiten von Beginn und Ende des

Besuchs sowie die bzw. der Besuchte erfasst werden. Diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.

Sollte eine Besucherin oder ein Besucher die benötigten Informationen nicht zur Verfügung stellen, wird durch die Einrichtungsleitung der Zutritt in die Einrichtung untersagt.

2.11. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z. B. Schutzfenster, Trennscheiben) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (MNS und Mindestabstand) verzichtet werden.

3.

Zugangsrechte weiterer Personen

Für die Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Ärzte, Friseure, Fußpflege) sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die unter 2. aufgeführten Regelungen.

4.

Verlassen der Pflegeeinrichtung

Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen diese alleine oder mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Besucherinnen und Besuchern nach Ziffer 2 oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher nach Ziffer 2 tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind mindestens sechs Stunden täglich zuzulassen.

Die anschließende Veranlassung einer Isolierung oder der Ausschluss von Teilhabeangeboten durch die Einrichtungsleitung ist nicht zulässig.

5.

Umgang mit infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Verdachtsfällen

5.1. Pflegeeinrichtungen mit SARS-CoV-2-infizierten Bewohnerinnen bzw. Bewohnern oder infiziertem Personal haben hierüber unverzüglich die zuständige untere Gesundheitsbehörde und die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zu informieren. Die Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sind über ein Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung ebenfalls dem Grunde nach zu informieren.

Begriffsbestimmungen:

- **Geimpft** ist eine asymptomatische Person, die einen Impfnachweis innehat, der den vollständigen Impfschutz bescheinigt und seit der letzten Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- **Genesen** ist eine asymptomatische Person, die einen Genesenennachweis innehat, der ein positives PCR-Testergebnis nachweist, das mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Folgende Regelungen sind gemäß der aktuellen gesetzlichen Verordnung dringend einzuhalten:

Die Besuche sind telefonisch anzumelden:

- Täglich sind Besuche von 10:00 bis 19:00 Uhr möglich
 - Bitte beachten Sie die Übergabezeiten und die Essenszeiten
Ggf. die Erholungsphasen unserer Bewohner

Täglich bieten wir in der Zeit von 10-14:30 Uhr jeweils 3 Termine zur PoC-Testung in unserer Einrichtung an, sowie 3 Termine in der Zeit von 15-19 Uhr.

Die Besucher werden gebeten, die Testtermine im Vorfeld telefonisch zu vereinbaren.

Testbescheinigungen, welche von einer zulässigen Corona-Schnellteststelle ausgestellt wurden und nicht älter als 48 Stunden sind, sind für den Zutritt in die Einrichtung zulässig.

Achtung:

Vor jedem Besuch erfolgt ein Kurz-Screening mittels Fragebogen, Dokumentation der Personalien und eine Temperaturkontrolle mittels Infrarot-Stirnthermometer. Ist diese auffällig (ab 37,5°C), darf die Einrichtung nicht betreten werden.

**Vor dem Besuch und vor der Kontaktaufnahme zum Besuchenden wird ein PoC-Antigen-Schnelltest durchgeführt.
Dieser hat eine Gültigkeit von 48h.**

Wird der PoC-Antigen-Schnelltest von dem Besucher abgelehnt, so wird der Zutritt in die Einrichtung verweigert.

Das Seniorenhaus ist das Zuhause vieler Bewohner/Innen, einige gehören zu der „Hochrisikogruppe“ und sind besonders vor einem möglichen Infektionsrisiko mit COVID-19 zu schützen.

Wenn Sie sich für einem persönlichen Besuch entscheiden, bitten wir Sie eindringlich um die Einhaltung der genannten Regeln und bedanken uns für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen,
A. Esau
Einrichtungsleitung